

Vorschlag zur neuen Satzung des Vereins „Sahaja Yoga Kultur e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Sahaja Yoga Kultur e.V.“

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere der indischen klassischen und spirituellen Kunst und Kultur gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 5 AO.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Veranstaltungen von Konzerten, Vorträgen, Workshops und Seminaren;
- Teilnahme an und Organisation von kulturellen Messen und Programmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsmitglieder gegen Nachweis Aufwandsentschädigungen oder Ehrenamtszuschüsse im Rahmen der steuerlichen Vorgaben erhalten. Erstattungen erfolgen nur im Rahmen der steuerlichen Vorschriften und gegen Nachweis.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtszuschüsse beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die Mindestaltersgrenze zur Aufnahme in den Verein beträgt 18 Jahre.

Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und Entscheidung des Vorstands. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod/Auflösung. Der Austritt ist jederzeit

möglich. Der Ausschluss erfolgt bei grobem Verstoß gegen Vereinsinteressen durch Vorstandsbeschluss.

Die Mitglieder haben das Recht, an Veranstaltungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen. Sie haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Jedes Mitglied erkennt durch den Beitritt die Satzung an.

In Anerkennung ihrer spirituellen Bedeutung wird Dr. Nirmala Shrivastava („Shri Mataji Nirmala Devi“) post mortem zum Ehrenmitglied und zur Ehrenvorsitzenden ernannt.

§ 5 Beiträge

Die Höhe des Beitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.

Alle Mitglieder haben Jahresbeiträge zu bezahlen. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Bei Eintritt während des laufenden Geschäftsjahres beginnt die Beitragszahlung mit dem Eintrittsmonat, wobei der Jahresbeitrag nur anteilig für die Monate der Mitgliedschaft in Rechnung gestellt wird. Bei Austritt während des Jahres ist keine Rückerstattung (auch nicht anteilig) des Jahresbeitrages möglich.

Für den Beitragseinzug hat das Mitglied eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen.

Alle Mitglieder und Förderer können freiwillige Spenden zur Unterstützung des Vereins leisten.

Der Vorstand kann Beiträge in begründeten Einzelfällen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

Mitglieder, die den Betrag nicht nach Fälligkeit entrichtet haben, werden gemahnt. Mahngebühren können erhoben werden. Nach erfolgloser Mahnung können sie nach § 4 ausgeschlossen werden.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand (§ 26 BGB)
- der beratende Beirat

Zur Unterstützung der operativen Vereinsarbeit können durch Vorstandsbeschluss ständige Einrichtungen oder Gremien geschaffen werden, insbesondere ein exekutives Komitee zur Koordination interner Aufgabenbereiche. Diese Gremien sind keine Vereinsorgane im Sinne des BGB, sondern organisatorische Hilfsstrukturen ohne eigene Vertretungsmacht.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangt.

Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit zweiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung.

Die Versammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Mitgliederversammlungen können auch virtuell über elektronische Kommunikationsmittel durchgeführt werden. In diesem Fall gelten dieselben Einladungs- und Beschlussregelungen. Der Zugang zur technischen Plattform ist rechtzeitig zu ermöglichen.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, Ausschüsse einrichten und Aufgaben an Dritte delegieren. Er ist verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch zu führen.

Mit dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erlischt dessen Amt. Die Handlungsfähigkeit des Vorstands bleibt erhalten, solange er beschlussfähig ist. Eine Nachwahl erfolgt gemäß Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 9 Beirat

Zur Beratung des Vorstands kann ein Beirat eingerichtet werden.

Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand und der Mitgliederversammlung berufen und müssen nicht zwingend Mitglieder des Vereins sein.

Der Beirat hat ausschließlich beratende Funktion, ohne Entscheidungs- oder Vertretungsbefugnis.

Der Vorstand kann die Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren des Beirats durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 10 Ständige Einrichtungen, Gremien, exekutives Komitee

Zur operativen Unterstützung des Vorstands können ständige Einrichtungen oder Gremien, insbesondere ein exekutives Komitee ("Council") eingerichtet werden.

Diese bestehen jeweils aus Zuständigen für spezifische Aufgabenbereiche. Sie werden von der Mitgliederversammlung durch Wahl bestätigt.

Die ständigen Einrichtungen, Gremien sowie das exekutive Komitee sind dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und besitzen keine Vertretungsmacht nach außen.

Zusammensetzung, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verfahren können durch eine interne Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 11 Satzungsänderung

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Änderungen, die die Gemeinnützigkeit berühren, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des zuständigen Finanzamts beschlossen werden.

§ 12 Auflösung und Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Bereich Kunst und Kultur sowie Bildung verwendet.

Die Mitgliederversammlung bestimmt den konkreten Empfänger im Auflösungsbeschluss.